

## **Hauptsatzung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz**

Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 405), erlässt die Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz durch Beschluss vom 06.03.2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 25.06.2024; Az.: 3126-0054#2024/0005-1501 15216 die nachfolgende Hauptsatzung:

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechtsaufsicht**

- (1) Die Landespflegekammer ist nach § 1 Abs. 1 Nummer 6 bis 10 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nummer 5 bis 7 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz die gesetzliche Berufsvertretung aller Altenpflegerinnen<sup>1</sup>, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Pflegefachfrauen und Pflegefachfrauen (Bachelor) sowie Auszubildenden in diesen Berufen in Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Landespflegekammer führt die Bezeichnung „Landespflegekammer Rheinland-Pfalz“.
- (3) Die Landespflegekammer ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Die Landespflegekammer führt ein Siegel mit der Bezeichnung „Landespflegekammer Rheinland-Pfalz“ rund um das Landeswappen.
- (5) Die Landespflegekammer untersteht der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Landespflegekammer wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit. Sie nimmt auch die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Die Landespflegekammer hat insbesondere
  1. für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes einzutreten,
  2. für ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und zu Mitgliedern anderer Kammern zu sorgen sowie auf eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheits- und Sozialberufe hinzuwirken,
  3. die Berufsausübung der Kammermitglieder zu regeln und Beratungen in berufsfachlichen und allgemeinen berufs- und datenschutzrechtlichen Fragen anzubieten,
  4. die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen, sowie die zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände notwendigen Maßnahmen zu treffen und hierüber bei Bedarf auch andere Kammern zu unterrichten; zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände kann sie auch Verwaltungsakte erlassen,
  5. öffentliche Stellen in Fragen der Normsetzung und Verwaltung zu beraten und zu unterstützen sowie Sachverständige zu benennen,
  6. die Aufsichtsbehörde über für den Berufsstand bedeutsame Vorkommnisse in der Berufsausübung und Berufsaufsicht zu informieren,

---

<sup>1</sup> Die in dieser Hauptsatzung verwendete weibliche Bezeichnung der Kammermitglieder gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

7. die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammermitglieder über das gesamte Berufsleben hinweg dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen,
  8. ein Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder aufzustellen und laufend fortzuschreiben; die Landespflegekammer ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Daten bei den Arbeitgeberinnen zu erheben,
  9. eine Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise durchzuführen oder zu organisieren;
  10. im Rahmen ihrer Zuständigkeit Belange der Qualitätssicherung vorzunehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen zu regeln,
  11. an die Kammermitglieder Heilberufsausweise auch elektronischer Art auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen und gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen festzulegen und durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung zu gewährleisten,
  12. im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag Kammermitgliedern oder Dienstleistenden den Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist; der Europäische Berufsausweis kann von Berufsangehörigen beantragt werden, die ihren Weiterbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Weiterbildungsnachweis in einem dieser Staaten anerkannt wurde; das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten,
  13. an der Aus- und Fortbildung von sonstigen in der Gesundheitsversorgung Tätigen mitzuwirken und die ihnen insoweit nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,
  14. Mitteilungsblätter, auch digital, heraus- oder mitherauszugeben, die insbesondere der Bekanntmachung, Fortbildung, Information und Meinungsbildung dienen sowie
  15. über das zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den vorstehenden Ziffern erforderliche Vermögen hinaus Vermögen im Umfang von bis zu 30 v. H. des Durchschnitts ihrer Ausgaben (bei doppischem Rechnungswesen: Aufwendungen) der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre (bei doppischem Rechnungswesen: Wirtschaftsjahre) zu bilden.
  16. weitere durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben umzusetzen.
- (3) Die Landespflegekammer errichtet für besondere ethische Fragestellungen in der pflegerischen Berufsausübung eine Ethikkommission. Darüber hinaus wirkt sie durch Bestellung und Entsendung eigener Mitglieder an der Ethikkommission der Landesärztekammer (§ 6 Abs. 2 Heilberufsgesetz) mit.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Pflichtmitglieder der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz sind alle Altenpflegerinnen, alle Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, alle Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, alle Pflegefachfrauen und alle Pflegefachfrauen (Bachelor), die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben. Die Ausübung des Berufes umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet, verwendet oder lediglich mitverwendet werden.  
Ausgenommen sind Berufsangehörige, die
1. im fachlich zuständigen Ministerium, das die Rechtsaufsicht ausübt, beschäftigt sind,

2. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben oder als sonstige Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Union eine entsprechende Rechtsposition besitzen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in einem anderen Staat beruflich niedergelassen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 beginnt mit dem Tage, an dem die Berufsangehörige ihre Berufstätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Heilberufsgesetz in Rheinland-Pfalz aufnimmt, und endet mit der Beendigung dieser Tätigkeit in Rheinland-Pfalz. Die in Abs. 1 genannten Personen haben der Landespflegekammer die Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit innerhalb eines Monats mitzuteilen. Näheres regelt die Meldeordnung.
- (3) Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb von Rheinland-Pfalz verlegt haben sowie Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 und Personen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Nummer 5 bis 7 Heilberufsgesetz können auf Antrag als freiwilliges Mitglied aufgenommen werden. Näheres regelt die Meldeordnung.
- (4) Über den Anwendungsbereich von Absatz 3 hinaus können Berufsangehörige, die nicht unter den Anwendungsbereich von § 1 Abs. 1 Nummer 6 bis 10 Heilberufsgesetz fallen und über eine Berufszulassung im pflegerischen Bereich (Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe) verfügen sowie Berufsangehörige, die ihren Beruf außerhalb von Rheinland-Pfalz ausüben, weitere freiwillige Mitglieder der Landespflegekammer werden (§ 1 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 Heilberufsgesetz). Ihnen steht das Informations- und Unterstützungsangebot der Kammer zur Verfügung. Sie unterliegen nicht dem Kammerecht, soweit durch Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Näheres regelt die Meldeordnung.

#### **§ 4 Mitgliederverzeichnis**

- (1) Die Landespflegekammer richtet für ihre Mitglieder ein Mitgliederverzeichnis ein, das auch in elektronischer Form geführt werden kann. Die einzelnen Angaben, die ins Mitgliederverzeichnis einzutragen sind, regelt die Meldeordnung.
- (2) Eintragungen und Löschungen werden von der Geschäftsstelle der Landespflegekammer von Amts wegen vorgenommen.
- (3) Das Mitgliedsverzeichnis ist nicht öffentlich.
- (4) Die Landespflegekammer kann aus dem Verzeichnis Namen, Einrichtungsanschrift, Berufsqualifikationen, akademische Titel und Grade sowie anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte veröffentlichen, wenn das Mitglied der Veröffentlichung seiner Angaben zugestimmt hat.
- (5) Die personenbezogenen Daten können anderen Kammern im Sinne des Heilberufsgesetzes, dem fachlich zuständigen Ministerium, das die Rechtsaufsicht über die Landespflegekammer hat, übermittelt werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 HeilBG übermittelt die Landespflegekammer unverzüglich die Namen und Anschriften sowie die Weiterbildungsbezeichnungen ihrer Mitglieder an das jeweils örtlich zuständige Gesundheitsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 sind wahlberechtigt und zu den Organen wählbar und haben so die Möglichkeit, sich in den Organen für die Ziele der Landespflegekammer einzusetzen und mitzuarbeiten.

- (2) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Anwesenheit bei kammeröffentlichen Sitzungen der Organe. Im Übrigen darf über die Vertreterversammlung berichtet werden, soweit dadurch nicht Persönlichkeitsrechte Einzelner oder die Berufsordnung verletzt werden. Aus anderen Rechtsverhältnissen, die nicht aus der Mitgliedschaft herrühren, bleiben die Verschwiegenheitsverpflichtungen unberührt. Die Kammermitglieder haben weiterhin Anspruch auf Übermittlung der von der Landespflegekammer herausgegebenen Mitteilungen. Die Mitglieder haben auch Anspruch auf Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Dritten.
- (3) Die Mitglieder haben in beruflichen Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Landespflegekammer liegen, die Möglichkeit, sich von der Landespflegekammer in fachlichen Fragen beraten und unterstützen zu lassen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landespflegekammer bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte, soweit nichts abweichendes bestimmt ist, in angemessener Frist zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder leisten zur Durchführung der Kammeraufgaben Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (6) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit die Berufspflichten nach Maßgabe des HeilBGs zu wahren, insbesondere gem. § 22 a HeilBG ihrer Verpflichtung für besonders schutzwürdige Personen sowie dem Kinder- Jugendschutz zu entsprechen. Sie sind verpflichtet, die Berufspflichten zu beachten. Näheres regelt die Berufsordnung.
- (7) Satzungen der Landespflegekammer sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe sind für die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 verbindlich.

## **§ 6 Beiträge und Gebühren**

- (1) Alle Kammermitglieder der Landespflegekammer sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge sowie Art und Weise der Entrichtung werden durch die Beitragsordnung geregelt.
- (2) Zur Ermittlung der Beitragshöhe hat das Mitglied der Landespflegekammer die erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlass der Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand der Landespflegekammer einzureichen. Durch Widersprüche oder Klage wird die Verpflichtung des Kammermitglieds zur Zahlung seiner Beiträge nicht aufgehoben.
- (4) Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder, Gruppen von Kammermitgliedern oder Dritten erbringen, können Gebühren oder Auslagen erhoben werden.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe der Landespflegekammer sind:
  1. Die Vertreterversammlung
  2. Der Vorstand, bestehend aus dem vorsitzenden Mitglied, genannt Präsidentin, dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, genannt Vizepräsidentin, und den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl. Satz 2 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand seine Aufgaben bis zum Zusammentritt des neuen Vorstands weiter.

- (4) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis nach § 20 Absätze 2 und 3.
- (5) Die Niederlegung der Mitgliedschaft in den Organen nach Absatz 1 ist der Präsidentin der Landespflegekammer schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung ist nicht widerruflich.
- (6) Die Organe nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.

### **§ 8 Zusammensetzung der Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Vertreterversammlung der Landespflegekammer besteht aus bis zu 81 Mitgliedern.
- (3) Für die aus der Vertreterversammlung ausscheidenden Mitglieder rücken für die Dauer der Amtszeit jeweils die vom Vorstand gemäß § 3 Abs. 6 Wahlordnung festgestellten Nachrückerinnen nach.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 sind ordentliche Mitglieder der Vertreterversammlung.

### **§ 9 Aufgaben der Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und entscheidet darüber. Sie beschließt insbesondere über
  1. die Satzungen der Kammer gemäß § 15 Heilberufsgesetz,
  2. die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
  3. den Haushaltsplan,
  4. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
  5. die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
  6. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  7. die Vorschläge für die ehrenamtlichen Richterinnen der Berufsgerichte,
  8. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl der Ausschussmitglieder,
  9. die Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich tätigen Kammermitglieder,
  10. die Einrichtung eines Schlichtungsausschusses gemäß § 7 Heilberufsgesetz und die Wahl seiner Mitglieder,
  11. die Wahl der Mitglieder der eigenen Ethikkommission und die Entsendung der Mitglieder, die in anderen Ethikkommissionen mitarbeiten,
  12. Maßnahmen der Qualitätssicherung und gibt entsprechende fachliche Empfehlungen sowie
  13. die Einrichtung von themenbezogenen befristeten Arbeitsgruppen.
- (2) Die Präsidentin der Landespflegekammer oder ihre Stellvertreterin leitet grundsätzlich die Sitzung. Die Vertreterversammlung kann aus ihrer Mitte ein anderes Mitglied als Sitzungsleiterin sowie ein anderes Mitglied als Stellvertreterin wählen. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen im geheimen Verfahren statt. Die Amtszeit der Sitzungsleiterin und deren Stellvertreterin schließt mit dem Ende der Amtszeit der Vertreterversammlung.
- (3) Die Sitzungsleiterin der Vertreterversammlung und deren Stellvertreterin können jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden.

### **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung**

- (1) Vertreterversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt, um auch außerhalb der Tagesordnung die persönliche Begegnung und den Meinungsaustausch unter den Vertretern sowie einen niederschweligen Zugang der Kammeröffentlichkeit zu gewährleisten.
- (2) Eine ordentliche Einberufung der Vertreterversammlung soll viermal jährlich auf schriftliche Einladung der Präsidentin der Landespflegekammer unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, die der Vorstand erstellt, erfolgen; soweit über eine Sitzung beschlossen werden soll, ist dies

- ausdrücklich in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Veränderungen der Tagesordnung sowie zur Vorbereitung der Sitzung erforderliche Unterlagen können im Nachgang zur Einladung in Textform versandt oder als Tischvorlage in der Sitzung verteilt werden. Die Unterlagen können auch in gesicherter elektronischer Form versandt werden. Die Sitzungsunterlagen sollen den Vertreterinnen möglichst eine Woche vor Sitzungsbeginn vorliegen.
- (3) Eine außerordentliche Einberufung der Vertreterversammlung muss von der Präsidentin der Landespflegekammer innerhalb von einer Woche bei Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, auf Verlangen des die Rechtsaufsicht führenden Ministeriums oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 25 Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen.
  - (4) Soweit eine besondere Gefahrenlage, nach Maßgabe § 10 b Abs. 1 vorliegt, die es zum Schutz der Vertreterinnen insgesamt oder der von ihnen beruflich Betreuten, es erforderlich macht, auf eine Präsenzversammlung zu verzichten, kann ausnahmsweise eine grundsätzlich nicht öffentliche digitale Vertreterversammlung erfolgen. Dies ist insbesondere eine nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes festgestellte Gefahrenlage.
  - (5) Das die Rechtsaufsicht führende Ministerium wird rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen eingeladen (§ 18 Abs. 1 Heilberufsgesetz).
  - (6) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nur für alle Kammermitglieder öffentlich (Kammeröffentlichkeit). Weitere Personen können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Die bei der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz akkreditierten Vertreterinnen der Presse sind für den kammeröffentlichen Teil grundsätzlich zuzulassen.
  - (7) Für alle Teilnehmerinnen der Vertreterversammlung – Vertreterinnen, zugelassene Personen und Mitarbeiterinnen – gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend, diese sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung ausdrücklich hinzuweisen.
  - (8) In Ausnahmefällen kann die Vertreterversammlung in einzelnen Punkten bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung die Kammeröffentlichkeit und die durch Beschluss zugelassenen weiteren Personen ausschließen. Sofern rechtliche Vorschriften dies verlangen, muss die Öffentlichkeit von der Sitzungsleiterin ausgeschlossen werden. Soweit die Vertreterversammlung auf Antrag für einzelne Tagesordnungspunkte Nicht-Öffentlichkeit beschließt, sind die Vertreterinnen in jeder Hinsicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.
  - (9) Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend ist. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist ein zweites Mal ordnungsgemäß einzuberufen; in diesem Fall ist die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung für die Beschlussfähigkeit nicht relevant, sofern keine Satzungsangelegenheiten verhandelt und entschieden werden.
  - (10) Satzungen, die die Aufgaben und Arbeit der Landespflegekammer regeln, werden mit der Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. In allen Angelegenheiten, die nicht Satzungsentscheidungen betreffen, genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
  - (11) Beschlüsse der Vertreterversammlung über einzelne Fragen, die sich nicht auf Satzungsangelegenheiten beziehen oder über die nicht geheim abzustimmen ist, können in Ausnahmefällen auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
  - (12) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist zur Anwesenheit bei allen Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle rechtzeitig zu informieren.
  - (13) Anträgen von Mitgliedern der Vertreterversammlung auf Erweiterung der Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Sitzung der Präsidentin mit einer Begründung schriftlich zugegangen sind. Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung spätestens fünf Tage vor der Sitzung in Textform zu übermitteln. Soweit der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung eine Beschlussfassung über Satzungsbestimmungen bezweckt, hat der Antrag den genauen Wortlaut des angestrebten Satzungsbeschlusses sowie eine Begründung zu enthalten.

- (14) Vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung über die Zulassung verspätet eingereicherter Anträge. Bei Dringlichkeit kann sie mehrheitlich beschließen, auch über Sachverhalte, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, zu beraten und zu entscheiden.
- (15) Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird von der Sitzungsleiterin und der Protokollantin unterschrieben und den Mitgliedern der Vertreterversammlung zeitnah zugeleitet. Zur Unterstützung des Protokolls erfolgt eine vollständige Audioaufzeichnung. Diese sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und sind i.d.R. nach Ablauf von 10 Jahren zu löschen. Diese ist den Vertreterinnen auf Wunsch zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels der Absendung) der Geschäftsstelle in Textform zugehen; die Einsprüche werden auf der nächsten Vertreterversammlung besprochen.
- (16) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind innerhalb von fünf Werktagen für die Mitglieder der Vertreterversammlung digital zugänglich zu machen.
- (17) Die weiteren Einzelheiten des Ablaufs der Vertreterversammlung sowie Abs. 15 und 16 regelt die Geschäftsordnung.
- (18) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung werden zeitgerecht Kurzberichte erstellt und im Kammermagazin veröffentlicht.

### **§ 10a Umlaufverfahren**

- (1) Umlaufverfahren werden elektronisch per Email durchgeführt. Die Versendung der Email an Betroffene erfolgt dabei jeweils an die von dem Mitglied zuletzt gegenüber der Geschäftsstelle der Landespflegekammer bekanntgegebene Mailadresse.
- (2) In den in dieser Satzung bezeichneten Fällen wie auch bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen können Beschlüsse – abgesehen von Satzungsänderungen – im Ausnahmefall im Umlaufverfahren getroffen werden:
  1. Ein Organ oder ein Ausschuss hat zu einer Sitzung / Vertreterversammlung ordnungsgemäß eingeladen,
    - a. die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann oder darf oder
    - b. deren Beschlussunfähigkeit aufgrund in Textform gegenüber der Geschäftsstelle abgegebener Erklärungen sieben Werktage zuvor (Vertreterversammlung) oder sonst fünf Werktage zuvor feststeht;
  2. Die zu treffenden Entscheidungen sind zur Abwehr eines der Kammer drohenden Schadens eilbedürftig (Eilentscheidung).
- (3) Die satzungsgemäß die Sitzung leitende Person unterrichtet unverzüglich per Email die Betroffenen vom Eintritt der Voraussetzungen zu Absatz 1 Ziffer 1 und die zugrundeliegenden Umstände. Sie entscheidet gleichzeitig hinsichtlich jeden einzelnen Tagesordnungspunkt vorrangig, ob eine Vertagung ohne Nachteile erfolgen kann. Soweit eine Vertagung nicht erfolgt, erklärt sie den Übergang in das Umlaufverfahren. Sie begründet den Betroffenen die Entscheidung zum Übergang in das Umlaufverfahren und erläutert zugleich die zur Beschlussfassung in diesem Verfahren anstehenden Tagesordnungspunkte. Die betroffenen Stimmberechtigten entscheiden zu jedem zur Beschlussfassung vorgesehenen Punkt sowohl darüber, ob der Übergang ins Umlaufverfahren gebilligt wird wie auch zur Sache selbst. Soweit das Umlaufverfahren nicht gebilligt wird, gelten Sachentscheidungen als nicht getroffen. Die satzungsgemäß die Sitzung leitende Person weist die Betroffenen darauf hin, dass diese ihre Stimme bis zum Ablauf des Tages, an dem die Sitzung oder Vertreterversammlung stattfinden sollte in Schriftform oder in Textform gegenüber der Geschäftsstelle abgegeben werden kann. Entscheidend ist der Eingang der Stimmabgabe.
- (4) Die Geschäftsstelle wertet unverzüglich die rechtzeitig eingegangenen Stimmen aus und übermittelt die Stimmabgaben nebst der Auswertung der satzungsgemäß sitzungsleitenden Person.

Diese wiederum prüft die Auswertung und veranlasst die Unterrichtung der Betroffenen über das Ergebnis.

- (5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für Eilentscheidungen. Voraussetzung ist, dass die satzungsgemäß die Sitzung leitende Person bei Einleitung des Umlaufverfahrens über die Gründe der Eilbedürftigkeit wie auch den drohenden Schaden nachvollziehbar aufklärt. Im Falle der Eilentscheidung ist sowohl über die Annahme der Eilbedürftigkeit wie auch über die Sache selbst abzustimmen. Zwischen der Einleitung des Umlaufverfahrens wegen Eilbedürftigkeit und der Abstimmung sollen drei Werkzeuge liegen. In begründeten besonders dringlichen Fällen kann die Frist weiter verkürzt werden.
- (6) Für die Beschlussfassungen gelten die regelmäßigen Anforderungen dieser Satzung an die Zahl der Anwesenden und die Mehrheitsverhältnisse entsprechend.

### **§ 10 b Digitale Vertreterversammlung**

- (1) Die Entscheidung, ob eine besondere Gefahrenlage im Sinne des § 10 Abs. 4 vorliegt, trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Entscheidung erkennbaren Umstände.
- (2) Für die Einladung zur digitalen Vertreterversammlung gilt § 10 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Vertreterversammlung soll als Videokonferenz (bildgebendes Verfahren) stattfinden.
- (4) Die Landespflegekammer hält die Voraussetzungen einer digitalen Vertreterversammlung vor. Dabei muss der Datenschutz, die Vertraulichkeit sowie, soweit die Landespflegekammer hierauf Einfluss hat, die Verbindungssicherheit gewährleistet sein.
- (5) Den Mitgliedern der Vertreterversammlung obliegt die Bereitstellung der eigenen technischen Zugangsmöglichkeit. Die Kammer bietet technische Unterstützung (Hotline) für die Einrichtung eines Zugangs an. Für den eigenen Anschluss trägt das Mitglied das Risiko einer mangelhaften Verbindung oder des Verbindungsabbruchs.
- (6) Mitglieder der Vertreterversammlung, die nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen, die für eine Teilnahme erforderlich sind, erhalten – soweit lagebedingt dies mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann - die Möglichkeit, in den Räumen der Geschäftsstelle oder einer anderen geeigneten Räumlichkeit an der digitalen Kammerversammlung teilzunehmen.
- (7) Eine Identifikation der teilnehmenden Versammlungsmitglieder wird sichergestellt. Es wird protokolliert, wann und für welchen Zeitraum ein Mitglied der Vertreterversammlung teilnimmt.
- (8) Die Moderation der digitalen Vertreterversammlung einschließlich der Vergabe von Rederechten obliegt der Versammlungsleiterin. Einzelne Aufgaben können von ihr an Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle oder Mitglieder des Vorstandes delegiert werden. Soweit der Vorstand es für angezeigt erachtet kann auch eine externe Moderatorin oder externe technische Unterstützung hinzugezogen werden, die zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.
- (9) Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung findet entsprechende Anwendung. Sie soll unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer digitalen Vertreterversammlung ergänzt werden.
- (10) Die Teilnahme an der digitalen Vertreterversammlung ist nur in nicht-öffentlichen Räumen gestattet. Die Anwesenheit Dritter ist während der digitalen Vertreterversammlung nicht gestattet. Die Teilnehmerinnen tragen hierfür ebenso Sorge wie dafür, dass Dritte keine Informationen erlangen, die in der digitalen Kammerversammlung besprochen werden. Eine Aufzeichnung, zeitgleiche Übertragung oder Wiedergabe von Video- und Audiodaten ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung untersagt.
- (11) Abstimmungen können in der Videokonferenz erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die zur Abstimmung gestellten Beschlussvorlagen (inkl. ggf. erfolgter Änderungen der Vorlagen) für die Teilnehmenden zum Zeitpunkt der Abstimmung grundsätzlich sichtbar und lesbar sind.
- (12) Soweit nicht geheime Abstimmungen erfolgen, können diese durch Namensaufruf abgefragt werden, es sei denn, das Konferenzprogramm verfügt über eine geeignete sichere Möglichkeit der Stimmabgabe.



- (13) Sofern die technischen Voraussetzungen für eine geheime Abstimmung im digitalen Verfahren nicht sichergestellt sind, werden die Beschlüsse, die einer geheimen Abstimmung bedürfen, im schriftlichen Verfahren gefasst.
- (14) Beschlussfassungen zu Satzungen und Satzungsänderungen sind statthaft.
- (15) Die Durchführung einer digitalen Vertreterversammlung setzt in besonderem Maße das wechselseitige Vertrauen zur Regeleinhaltung, vgl. Abs. 10 und 16, voraus. Werden die Teilnahmebedingungen der Absätze 10 bzw. 16 nicht eingehalten, so hat dies ein Bußgeld in Höhe von 300,- € zur Folge. Verstöße gegen § 10 b Abs. 10 können nach Maßgabe der Geschäftsordnung geahndet werden.
- (16) Die Teilnehmerinnen versichern einerseits vorab generell schriftlich wie andererseits bei der Zuschaltung zur digitalen Vertreterversammlung, dass sie diese und ggf. weitere in der Verfahrens- oder Geschäftsordnung insbesondere die Vertraulichkeit enthaltene Verhaltensregeln einhalten werden.

### **§ 11 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden (Präsidentin), der stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidentin) und weiteren Vorstandsmitgliedern aus der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung wählt bis zu 7 weitere Personen in den Vorstand.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll jeweils eine Altenpflegerin, eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und eine Gesundheits- und Krankenpflegerin sein.

### **§ 12 Wahl des Vorstands**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Vertreterversammlung eine Wahlleiterin.
- (2) Die Präsidentin und die Vizepräsidentin werden in einzelnen Wahlgängen gewählt.
- (3) Gewählt nach § 11 Absatz 1 ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Kommt bei der Stichwahl keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los.
- (4) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang zusammen gewählt. Dabei hat jedes Mitglied der Vertreterversammlung so viele Stimmen wie es weitere Vorstandsmitglieder gibt und kann jedem Personalvorschlag eine Stimme geben. Als weitere Vorstandsmitglieder sind die Personen gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen, ggfs. in einer Stichwahl, auf sich vereinigen.
- (5) Der Vorstand übt sein Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstands aus.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
  1. durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist,
  2. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung,
  3. durch Abwahl mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 10 Abs. 2 Heilberufsgesetz), insbesondere wenn das Vorstandsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung in der Wahrnehmung seines Amtes schuldig macht oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben in groben Maße vernachlässigt,
  4. durch Tod.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Soweit Entscheidungen nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder sie ihre Entscheidungsbefugnis nicht delegiert hat, obliegt es dem Vorstand, über die Umsetzung der Aufgaben der Landespflegekammer und ihre Erledigung zu beraten und zu entscheiden.

- (2) Der Vorstand bestellt nach § 11 Abs. 2 Heilberufsgesetz eine Geschäftsführerin. Diese führt die Geschäfte der Landespflegekammer und hat die Beschlüsse der Organe nach § 7 Absatz 1 gewissenhaft nach Gesetz, Satzungen und sonstigen kammerinternen Ordnungen und Richtlinien unter Beachtung der berufspolitischen Zielsetzung der Landespflegekammer auszuführen. Das weitere bestimmt § 21.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung des Vorstands hat die Präsidentin. Sie ordnet Aufgabenfelder einzelnen Vorstandsmitgliedern zu, die ihre Aufgaben (Ressorts) eigenverantwortlich leiten und im Vorstand sowie der Vertreterversammlung fachlich verantworten.
- (4) Der Vorstand kann einem einzelnen Mitglied, einer Beauftragten oder Beschäftigten der Geschäftsstelle besondere Aufgaben übertragen. Die Vertreterversammlung wird hierüber im Vorhinein unterrichtet.
- (5) Die Präsidentin wird durch die Vizepräsidentin vertreten.
- (6) Die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder die Geschäftsführerin vertritt die Landespflegekammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin kann durch den Vorstand eingeschränkt werden.
- (7) Der Vorstand ist der Vertreterversammlung rechenschafts- und informationspflichtig und für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung verantwortlich. Sitzungsprotokolle des Vorstandes werden, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, der Vertreterversammlung zur Verfügung gestellt.
- (8) Der Vorstand hat die berufsrechtliche Ordnungsbefugnis über Kammermitglieder, die die ihnen von der Landespflegekammer geregelten Berufspflichten verletzen (§ 12 Abs. 1 bis 6 Heilberufsgesetz).

#### **§ 14 Arbeit des Vorstands**

- (1) Die Präsidentin beruft den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Sie leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall leitet die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tagt grundsätzlich nicht öffentlich, er kann zu seinen Beratungen externe Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.
- (4) Beschlüsse über einzelne Fragen können auch in schriftlicher Form herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder widersprechen.
- (5) Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen, Telefonkonferenz oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Sitzungsform soll unter den Prämissen des Inhalts, der sparsamen Haushaltsführung und der Nachhaltigkeit entschieden werden.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird von der Präsidentin und der Protokollantin unterschrieben und allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zugeleitet. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von einer Woche der Geschäftsstelle in schriftlicher Form zugehen. Sie werden in der nächsten Vorstandssitzung besprochen.
- (7) Beschlüsse und verabschiedete Ergebnisprotokolle des Vorstandes sind innerhalb von fünf Werktagen für die Mitglieder des Vorstandes digital zugänglich zu machen.

#### **§ 15 Haushalts- und Rechnungswesen**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und

voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält und in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist. Die Einnahmen und Ausgaben sowie die geplante Bildung von Vermögen im Rahmen des § 3 Abs. 2 Nr. 15 HeilBG sind ausreichend zu erläutern.

- (2) Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Haushaltsplan bedarf nach der Verabschiedung durch die Vertreterversammlung der Genehmigung des Rechtsaufsicht führenden Ministeriums.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und ihre finanzielle Bedeutung im Verhältnis zu den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben unerheblich ist. Maßnahmen, die die Landespflegekammer zur Leistung von Ausgaben in den künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ausdrücklich ermächtigt oder wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind. Dies gilt nicht, soweit Verpflichtungen für laufende Geschäfte der Selbstverwaltung eingegangen werden.
- (4) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, können Ausgaben geleistet werden, soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die Ausgaben für die Fortführung notwendiger Ausgaben zwingend und unaufschiebbar sind.
- (5) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sind zur Deckung von Ausgaben und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zulässig, soweit der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.
- (6) Nach Genehmigung des Haushaltsplans liegt dieser für Kammermitglieder zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle bis zur Genehmigung des darauffolgenden Haushaltsplans offen, soweit dem der ungestörte Geschäftsbetrieb nicht entgegensteht. Der Haushaltsplan wird darüber hinaus im Mitgliederportal veröffentlicht. Die Jahresrechnung und der Prüfbericht werden nach der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung bis zur in der Sache darauffolgenden Beschlussfassung offengelegt.
- (7) Die Vertreterversammlung beschließt über die Jahresrechnung spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

## **§ 16 Ausschüsse**

- (1) Zur Erledigung der Selbstverwaltungsaufgaben nach dem Heilberufsgesetz werden ständige Ausschüsse gebildet für
  - a) Satzungsrecht
  - b) Finanzen und Finanzprüfung
  - c) Bildung.
- (2) Die Vertreterversammlung kann die Einrichtung weiterer Ausschüsse beschließen. Sie legt dabei die Größe und die Aufgaben der Ausschüsse fest. Die nähere inhaltliche fachliche Ausgestaltung und ihre zeitliche Erledigung bestimmt der Vorstand. Die Ausschussvorsitzenden berichten der Vertreterversammlung in jeder Sitzung über die Besetzung des Ausschusses und den Stand der Aufgabenerledigung. Der Bericht kann in Schriftform erfolgen.
- (3) Die Vertreterversammlung kann die Ausschüsse außer zu Abs. 1 a) – c) und Abs. 9 jederzeit, auch vor vollständiger Erledigung des Auftrages auflösen.
- (4) In die Ausschüsse können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind.
- (5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreterin.
- (6) Ausschussmitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die Erklärung ist nicht widerruflich.
- (7) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich, sie können im Einvernehmen mit dem Vorstand zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung gilt

für Ausschussmitglieder und Sachverständige entsprechend. Die Vorsitzende des Ausschusses weist auf die Verschwiegenheitsverpflichtung ausdrücklich hin.

- (8) Die Ausschüsse fassen ihre Arbeitsergebnisse in Beschlüsse, in geeigneten Fällen in Form von Vorlagen für die Vertreterversammlung. § 10 Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 2 und 3 sowie Absatz 10 gelten entsprechend.
- (9) Die Ausschussarbeit endet, wenn die Vertreterversammlung den schriftlichen Abschlussbericht entgegengenommen hat, spätestens mit der Amtszeit der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung stellt die Beendigung des Ausschusses fest. Die ständigen Ausschüsse nach Absatz 1 bleiben abweichend von der Amtszeit der Vertreterversammlung tätig, bis die neu gewählte Vertreterversammlung über deren Neubildung und Zusammensetzung entschieden hat, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach der Neuwahl der Vertreterversammlung.
- (10) Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung der Kammermitglieder oder den bei ihnen Beschäftigten und Dritten ergeben, wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Das Nähere zu seiner Arbeitsweise und Zusammensetzung sowie zur Wahl der Mitglieder durch die Vertreterversammlung regelt § 7 Heilberufsgesetz.

### **§ 17 Einberufung, Verfahren**

- (1) Die Ausschüsse sind vom Vorstand zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen. Im Übrigen beruft die Ausschussvorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin, die Sitzung des Ausschusses nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein und leitet die Sitzung. Auf Verlangen von einem Viertel der Ausschussmitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen. Die Ausschüsse werden von der Geschäftsstelle organisatorisch unterstützt.
- (2) Ausschusssitzungen können als Präsenzsitzungen, Telefonkonferenz oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Sitzungsform soll unter den Prämissen des Inhalts, der sparsamen Haushaltsführung und der Nachhaltigkeit entschieden werden.
- (3) Für die Durchführung digitaler Ausschusssitzungen gilt § 10 b der Hauptsatzung sowie § 7 der Geschäftsordnung der VV entsprechend mit der Maßgabe, dass
  - a. es keiner besonderen Gefahrenlage (§ 10 b Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 4) bedarf und
  - b. Mischformen aus Präsenz- und digitaler Versammlung statthaft sind.
- (4) Über die Durchführungsform von Ausschusssitzungen entscheidet die Vorsitzende.
- (5) Ist einem Ausschussmitglied die Präsenzteilnahme nicht zumutbar und dies mindestens drei Arbeitstage zuvor von ihm mitgeteilt wurde, so ist ihm die digitale Teilnahme zu eröffnen.
- (6) Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es wird von der jeweiligen Ausschussvorsitzenden und der Protokollantin unterschrieben und den Ausschussmitgliedern und der Geschäftsstelle unverzüglich zugeleitet. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von einer Woche der Geschäftsstelle in schriftlicher Form zugehen. Sie werden in der nächsten Ausschusssitzung besprochen. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

### **§ 18 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Vertreterversammlung und dem Vorstand, Sitzungsorganisation**

- (1) Die Ausschüsse beraten die Vertreterversammlung und den Vorstand in den ihnen zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Geschäftsstelle ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung frühzeitig zu unterrichten. Sitzungen in den Räumen der Geschäftsstelle sind mit dieser abzustimmen.
- (3) Vorstandsmitglieder sowie Beschäftigte der Geschäftsstelle der Landespflegekammer können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

- (4) Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse dienen ausschließlich der internen Meinungsbildung und Vorbereitung von Beschlüssen der Organe nach § 7.
- (5) Öffentliche Erklärungen obliegen der Präsidentin der Landespflegekammer.
- (6) Die Ausschüsse legen ihre Arbeitsergebnisse vor einer Entscheidung in der Vertreterversammlung dem Vorstand vor. Dieser leitet die Vorlagen mit einer Stellungnahme an die Vertreterversammlung weiter.

### **§ 18 a Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Bündelung und Einbindung der Fachexpertise der Mitglieder kann die Vertreterversammlung themenbezogene Arbeitsgruppen einrichten. Arbeitsgruppen sind keine Organe der Kammer.
- (2) Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe erfolgt themenbezogen und erfordert einen konkreten, bedingten Arbeitsauftrag.
- (3) Die Vertreterversammlung ordnet die Arbeitsgruppe einem Ausschuss oder dem Vorstand zur Betreuung und Führung zu. Die Arbeitsgruppen arbeiten dem zugeordneten Gremium zu.
- (4) Eine Arbeitsgruppe umfasst in der Regel bis zu sieben von der Vertreterversammlung zu berufende Mitglieder, im Ausnahmefall höchstens jedoch elf Mitglieder. Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin, der die Leitung obliegt.
- (5) An den Sitzungen der Arbeitsgruppen kann die Präsidentin der Kammer bzw. die Vorsitzende des betroffenen Ausschusses teilnehmen. Diese können sich vertreten lassen. Darüber hinaus kann ein zuständiges Mitglied des Vorstandes bzw. des beauftragenden Ausschusses an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen. Die Regelungen zur Arbeitsweise der Ausschüsse gilt ergänzend entsprechend.
- (6) Die Arbeitsgruppe kann ihre Ergebnisse in der Vertreterversammlung vorstellen.

### **§ 19 Beiräte, Gemeinsamer Beirat mit der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer**

- (1) Die Vertreterversammlung kann im Benehmen mit dem Vorstand zu berufspolitischen und fachlichen Fragestellungen beratende Beiräte einrichten, in denen auch Personen, die nicht Kammerangehörige sind, mitarbeiten können. Auch Einrichtungsträger von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen oder andere Institutionen des Gesundheitswesens können in diesen Beiräten mitarbeiten.
- (2) Die Landespflegekammer bildet mit der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer einen gemeinsamen Beirat zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten in der Versorgung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 bis 4 Heilberufsgesetz).

### **§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitarbeit in den Organen, den Ausschüssen und Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich.
- (2) Die in die Organe gewählten Vertreterinnen, die Mitglieder der Ausschüsse, die Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie Beauftragte erhalten eine Erstattung ihrer Reisekosten, eine Verdienstausschüttung, eine Verdienstausschüttung, einen Ersatz ihrer sonstigen baren Auslagen und ggfs. ein Sitzungsgeld. Auf die Erstattung einer Verdienstausschüttung kann verzichtet werden. Näheres regelt die Aufwands- und Entschädigungsordnung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Aufwands- und Entschädigungsordnung.

### **§ 21 Geschäftsstelle, Geschäftsführung**

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Landespflegekammer an ihrem Sitz in Mainz eine Geschäftsstelle. Die nach § 13 Abs. 2 Satz 1 bestellte Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Landespflegekammer aus.
- (2) Die Geschäftsführerin unterliegt den Weisungen des Vorstands und hat die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstands unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.
- (3) Die Geschäftsführerin ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen der Landespflegekammer. Sie ist dem Vorstand verantwortlich. Sie hat das Recht und die Pflicht, grundsätzlich an allen Sitzungen der Organe nach § 7 mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Bedarfsfall kann sie sich vertreten lassen.
- (4) An Sitzungen der Vertreterversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und allen weiteren Sitzungen nach § 16 kann sie oder eine von ihr Beauftragte der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teilnehmen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 22 Veröffentlichung und Bekanntmachung**

- (1) Veröffentlichungen von Satzungen, Satzungsänderungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in einem Mitteilungsblatt der Landespflegekammer in digitaler Form auf <https://www.pflegekammer-rlp.de>.
- (2) Zudem werden die Mitteilungsblätter „Bekanntmachungen“ bei der Landespflegekammer in Papierform ausgelegt und können dort zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Es kann jederzeit beantragt werden, die Mitteilungsblätter „Bekanntmachungen“ per E-Mail als PDF-Dokument oder als Ausdruck in Papierform zu erhalten. Ebenso besteht die Möglichkeit auf entsprechenden Antrag die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Die Antragstellung erfolgt in Textform.
- (3) Für die Rechtswirkungen der öffentlichen Bekanntmachungen kommt es allein auf die Veröffentlichung auf <https://www.pflegekammer-rlp.de> an.
- (4) Die Landespflegekammer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Mitteilungsblätter „Bekanntmachungen“ dauerhaft auf <https://www.pflegekammer-rlp.de> zur Verfügung stehen und dass eine Veränderung der Mitteilungsblätter „Bekanntmachungen“ nach deren Veröffentlichung ausgeschlossen ist.

## **§ 23 Geheimhaltung, Datenschutz**

- (1) Über Angelegenheiten der Landespflegekammer, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind oder die von den Organen als vertraulich bezeichnet werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Persönliche Verhältnisse von Mitgliedern, die amtlich zur Kenntnis eines Organs gelangen, sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Unberührt bleibt das Recht der Vertreterversammlung, über Vorgänge und Beschlüsse des Vorstandes unterrichtet zu werden.
- (3) Kammerunterlagen sind sensible Informationen und Daten, die besonders zu schützen sind. Sie sind unter Beachtung des Datenschutzes so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (4) Für Sachverständige, Beauftragte oder Ausschussmitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Sie sind bei ihrer Bestellung auf deren Einhaltung zu verpflichten.
- (5) Die Verletzungen der Geheimhaltungspflicht können berufsordnungsrechtlich verfolgt werden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt nach Genehmigung durch das für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium am Tag nach ihrer Veröffentlichung (§ 22) in Kraft.
- (2) Sie kann mit Zustimmung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums auch zum Zeitpunkt der Genehmigung in Kraft treten.
- (3) Mit Inkrafttreten der Hauptsatzung nach Abs. 1 tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 29.06.2022 außer Kraft.

Mainz, den 26.06.2024

A handwritten signature in black ink, consisting of several vertical and diagonal strokes, appearing to be the initials 'M' and 'M'.

Dr. Markus Mai  
Präsident